

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ 031 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30 - 3818

Bern, 5. April 1976

An die Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat kürzlich - wenige Tage vor der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bauernverbandes - die von einer ausserparlamentarischen Expertenkommission ausgearbeiteten Grundsätze für den sogenannten "Volkswirtschaftlichen Ausgleich" bekanntgegeben. Sie finden im vorliegenden 6. Pressedienst unseres Aktionskomitees eine Erläuterung sowie eine kritische Betrachtung zu diesen Kommissionsvorschlägen. Der zweite Artikel befasst sich mit den in letzter Zeit gerne verwendeten Fotomontagen als Reklamematerial für das Raumplanungsgesetz. Wir möchten die beiden Artikel Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen und danken Ihnen im voraus bestens für deren Abdruck zur Information der Öffentlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen
AKTIONSKOMITEE ZUR BEKAEMPfung
DES RAUMPLANUNGSGESETZES
Für die Pressestelle:


E. Tschanz

Beilage:

Broschüre "Eigentum und Raumplanung"

UTOPIE ODER TÄUSCHUNG ?

Die allgemeinen Grundsätze des volkswirtschaftlichen Ausgleichs gemäss Art. 45, Abs. 1 i.V. Art. 37, Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes

Die nachfolgenden Ausführungen haben zum Zweck, in einem ersten Teil die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe (Ausserparlamentarische Kommission) zu erläutern, die beauftragt war, das Problem des volkswirtschaftlichen Ausgleichs zu studieren. Im zweiten Teil folgt eine Kritik dieser Vorschläge.

ERSTER TEIL:

Die Durchführung des volkswirtschaftlichen Ausgleichs gemäss Kommissionsmehrheit

Nach Auffassung der Kommission ergänzt und verstärkt der volkswirtschaftliche Ausgleich gemäss Art. 45, Abs. 1 die bereits bestehenden Massnahmen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft, indem zusätzlich die von der Raumplanung verfolgten Ziele einbezogen werden. Die zusätzlichen vorgesehenen Leistungen, die diesen volkswirtschaftlichen Ausgleich ausmachen, sind folgende:

1. Erhöhung der Maximalsätze von Bundessubventionen für bestimmte bestehende Strukturverbesserungsmassnahmen (z.B. Güterzusammenlegungen, Betriebsvergrösserungen durch Zupacht, Güterstrassen).

Es wurde eine Erhöhung von gegenwärtig 40 % auf 50 % (im Flachland) bzw. von 50 % auf 60 % (im Berggebiet) in Aussicht genommen.

2. Die Subventionierung neuer Massnahmen, d.h. von solchen, die bisher nicht unterstützt wurden; es handelt sich dabei insbesondere um Massnahmen bezüglich der Sanierung und nötigenfalls der Erstellung bäuerlicher Wohnbauten eventuell auch um Versorgung mit elektrischer Energie und mit Wasser.
3. Die Gewährung zusätzlicher Mittel zugunsten von Strukturver-

besserungen (einschliesslich der besonders schwierigen Fälle) in der Grössenordnung von 30 Mio. Franken.

4. Die Gewährung von Flächenbeiträgen (Direktzahlungen) für Berggebiete und andere Gebiete mit erschwerten Betriebsbedingungen, gemäss einem speziellen Bundesgesetz über Flächenbeiträge an die Landwirtschaft (voraussichtliche Kosten: 80 - 100 Mio. Franken im Jahr zu Lasten des Bundes).
5. Zuwendung eines Teils des Bundesanteils an der Mehrwertabschöpfung gemäss Art. 37, Abs. 3 RPG an die Kantone zur freien Verfügung für Strukturverbesserungsmassnahmen (einschliesslich schwierige Fälle; 20 % der von den Kantonen erhobenen Abschöpfungsbeträgen sind dem Bund abzuliefern).
6. Vermehrte Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Bundesbudget für die Erschliessung mittels Forstwegen, Wiederaufforstungen und Schutzeinrichtungen (5 - 10 Millionen jährlich).
7. Verstärkung der Hilfe für forstwirtschaftliche Strukturverbesserungen im Berggebiet (4 Mio. Franken jährlich).
8. Hilfe für die Waldbewirtschaftung und die Sanierung unrentabler oder bedrohter Waldungen durch Gewährung von Bundessubventionen für die "organische Produktion", die aufgrund von genehmigten Waldpflege- und -Sanierungsplänen gewährt werden (10 - 20 Mio. Franken).

ZWEITER TEIL:

Kritik der Kommissionsvorschläge betreffend den volkswirtschaftlichen Ausgleich

a) Blosse Gesetzesänderungen!

Es ist zu unterstreichen, dass eine ausserparlamentarische Kommission nur Vorschläge machen kann. Sie hat keine Entscheidungsbefugnisse. Es liegt somit auf der Hand, dass alle erarbeiteten Vorschläge (insgesamt 8) der Annahme einer entsprechenden Spezialgesetzgebung durch die eidgenössischen Räte be-

dürfen. Die Landwirtschaft darf sich somit weder mit den Vorschlägen der Kommission noch mit allfälligen Erklärungen des Bundesrates, die noch vor der Abstimmung vom nächsten Juni abgegeben würden, zufrieden geben.

Noch grösser ist die Ungewissheit für diejenigen Massnahmen, die ausserhalb der Spezialgesetzgebung getroffen werden sollten; über diese Spezialgesetzgebung hinaus erfordern die Vorschläge der Kommission - diese hat im übrigen in ihrem Schlussbericht an den Bundesrat besonders darauf hingewiesen - folgende Gesetzesänderungen:

- Ergänzung von Art. 91 des Landwirtschaftsgesetzes, ohne welche die in Ziff. 1 hiervor erwähnte Erhöhung der maximalen Subventionssätze nicht möglich ist;
- Aenderung von Art. 92 des Landwirtschaftsgesetzes, ohne welche die Massnahme gemäss Ziff. 2 hiervor nicht möglich ist;
- Ausarbeitung einer Spezialgesetzgebung zur Einführung von Flächenbeiträgen in Berggebieten und anderen Gebieten mit erschwerten Betriebsbedingungen, ohne welche die Massnahme gemäss Ziff. 4 hiervor nicht möglich ist;
- Ausarbeitung einer Gesetzgebung in allen Kantonen betreffend Strukturverbesserungsmassnahmen, ohne welche die unter Ziff. 5 hiervor vorgesehene Massnahme nicht möglich ist;
- Aenderung der Art. 1 und 4 des Bundesgesetzes über Investitionskredite für die Forstwirtschaft im Berggebiet, ohne welche die in Ziff. 7 hiervor vorgesehene Massnahme nicht möglich ist;
- Teilrevision des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei aus dem Jahr 1902, ohne welche die Massnahme gemäss Ziff. 8 hiervor nicht möglich ist.

Es lässt sich leicht feststellen, dass man das an sich einfache Problem des volkswirtschaftlichen Ausgleichs beträchtlich kompliziert hat, als man glaubte, die landwirtschaftliche,

die waldwirtschaftliche und die raumplanerische Gesetzgebung "mischen" zu müssen. Man darf nicht erwarten, dass durch eine derart hohe Anzahl Änderungen und Verbesserungen zahlreicher bestehender Gesetze der vom Raumplanungsgesetz vorgesehene volkswirtschaftliche Ausgleich kurzfristig realisiert werden kann. Man muss sich vielmehr heute schon fragen, ob alle diese Forderungen vom eidgenössischen und von den kantonalen Gesetzgebern ohne weiteres akzeptiert werden.

b) Die Kosten

Soweit heute überblickbar wird der volkswirtschaftliche Ausgleich, wie ihn die Kommission sieht, an die 200 Mio. Franken jährlich kosten. Obwohl diese Summe hoch ist, hat er im Schlussbericht der Kommission an den Bundesrat zu keinen Erörterungen Anlass gegeben. Im Laufe der Verhandlungen indes haben verschiedene Teilnehmer Zweifel in Bezug auf die finanziellen Möglichkeiten des Bundes geäußert; insbesondere hat sich herausgestellt, dass ein solcher Ausgleich erst realisiert werden könnte, wenn die Mehrwertsteuer eingeführt wird. Dies bedeutet zum mindesten eine relativ lange Wartefrist und schlimmstenfalls (wenn Volk und Stände die Mehrwertsteuer ablehnen), dass überhaupt kein oder nur ein beträchtlich reduzierter volkswirtschaftlicher Ausgleich erfolgen wird.

c) Utopie oder Täuschen?

Man kann sich auch fragen, ob es sich bei den Vorschlägen der Kommission tatsächlich um einen volkswirtschaftlichen Ausgleich "zugunsten der Landwirtschaft" handelt, wie dies Art. 45, Abs. 1 RPG vorschreibt. Dies trifft offen gesagt nicht zu.

Es muss nämlich in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Art. 46, 47, 48 der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung vom 21. Dezember 1953 festlegen, dass das angemessene Einkommen des Landwirts aus zwei Elementen besteht: einem angemessenen Lohnanspruch für die Arbeit im Vergleich mit den Verdiensten von Arbeitern und dem Zinsanspruch für das im Be-

trieb investierte Eigenkapital gemäss einem von den Bundesbehörden festgelegten Zinssatz. Daraus geht hervor, dass alle Investitionskredite, alle Zuwendungen für Bodenverbesserungen, alle bestehenden und künftigen Direktzahlungen einzig ein Mittel - und nur ein Mittel - darstellen, mit dem die Behörden dafür zu sorgen haben, dass das angemessene Einkommen erreicht wird, auf das die Landwirte bereits heute gemäss den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes aus dem Jahr 1951 ohnehin Anspruch haben. Unter diesem Gesichtspunkt ändern sämtliche Erhöhungen - sogar grosszügige - der Investitionskredite, der Subventionen, der Direktzahlungen usw., die gemäss Raumplanungsgesetz entrichtet werden sollen, an der tatsächlichen Lage der Landwirte nichts. Kurz gesagt, der volkswirtschaftliche Ausgleich, wie er von der Mehrheit der Arbeitsgruppe verstanden wird, ist nur ein Lockmittel, das falsche Hoffnungen erwecken soll, weil die Landwirte weiterhin nur das gleiche Einkommen werden beanspruchen können, da die Art. 46, 47 und 48 der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung nicht geändert werden. Die einzige und wichtige Folge der erhöhten Kredite und Subventionen wird darin bestehen, dass die Produktionskosten weniger ansteigen werden, was es gestatten wird, gewisse Preiserhöhungen zu vermeiden. Mit dem volkswirtschaftlichen Ausgleich, der gemäss Art. 45, Abs. 1 RPG "zugunsten der Landwirtschaft" erfolgen sollte, wird diese lediglich an der Nase herumgeführt. P.A.S.

VON FOTOMONTAGEN UND NATURSCHUTZ

Mit Bildern, oder genau gesagt mit Fotomontagen, werben verschiedene Naturschutzkreise für das Raumplanungsgesetz, und dem Betrachter soll das kalte Grauen über den Rücken gejagt werden. Das Vorgehen dieser Bildgestalter ist ganz einfach: Man nimmt die Flugaufnahme einer durchaus nicht stark überbauten Landschaft und kopiert über das ganze Bild (auch an den unmöglichsten Orten!) Hunderte von weissen Vierecken als "Häuser". Damit erhält man einen Schockeffekt. Auf dem danebenstehenden Bild wird noch einmal die gleiche Landschaft verwendet, nur sind die weissen Vierecke jetzt in ganzen Rasterfeldern in Reih und Glied nebeneinander montiert. Das sei Raumplanung! Um sich vom Trick der Fotomontage für ein Gesetz von solcher Tragweite, wie es das Raumplanungsgesetz darstellt, überzeugen zu lassen, braucht es ein schönes Mass von politischer Anspruchslosigkeit.

Mit Hilfe von Bildern lässt sich so oder so immer die Werbetrommel schlagen für das Raumplanungsgesetz. Fotografiert man eine dem Architekten gut gelungene Ueberbauung, so wird in der Bildlegende einfach darauf hingewiesen, wie wichtig die Raumplanung sei, könne am abgebildeten guten Beispiel leicht festgestellt werden. Und fotografiert man eine vielleicht weniger schöne Ueberbauung, so kann die gleiche Bildlegende verwendet werden, wobei anstelle des Ausdrucks "gutes Beispiel" einfach "schlechtes Beispiel" eingesetzt wird.

Die Kreise des Naturschutzes sollten indessen wissen, dass die Beurteilung abgebildeter Ueberbauungen stets subjektiv ist. Dasselbe gilt auch für die Beurteilung "schöner Landschaften". Wer natürlich im hintersten und letzten Gebäude - ausser vielleicht dem eigenen Haus! - ein Stück verschandelte Natur zu sehen glaubt, dem kann zur Unterstützung seiner Weltanschauung selbstverständlich kein Gesetz rigoros genug sein. Nun gibt es glücklicherweise auch noch andere Menschen, die sich zwar nicht direkt "Naturschützer" nennen, deswegen die Natur nicht weniger gerne

haben. Neben der Natur lieben sie jedoch auch ein gewisses Mass an persönlicher Freiheit, die ihnen in letzter Zeit mehr und mehr durch Gesetze genommen zu werden droht. Ein Nein zum Raumplanungsgesetz heisst nämlich noch lange nicht ein Ja zu wilder Unordnung im Bauen. Es heisst vielmehr ein nüchternes Abwägen zwischen dem, was möglich ist und zwischen unrealistischen Wunschträumen, die gewisse Kreise mit Hilfe eines engherzigen Gesetzes verwirklichen möchten. Im übrigen gibt es in unserem Lande sicher keine einzige Wohnsiedlung, die nicht von irgend einer Stelle aus geplant worden wäre. Diese Tatsache ist auch mit Fotomontagen nicht wegzudiskutieren. Tz

Wenn über das Grundsätzliche keine Einigung besteht, ist es sinnlos, miteinander Pläne zu machen.

Konfuzius, 500 v. Chr.

EIGENTUM UND RAUMPLANUNG

In einem Vortrag vor dem Zürcher Juristenverein hat vor Jahresfrist Professor Pascal Simonius, Ordinarius für schweizerisches Zivilrecht an der Universität Basel, kritische Gedanken zu gewissen Eigentumsauffassungen geäußert, wie sie neuerdings im Zusammenhang mit der Raumplanung auftauchen. Eine erweiterte Fassung dieses Vortrages enthält eine vom Redressement National herausgegebene Broschüre. Die Veröffentlichung hat eine aktuelle Bedeutung im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung über das Raumplanungsgesetz.

Nachdrücklich wendet sich der Verfasser gegen eine ungehemmte Vermehrung der Eigentumsschranken: ein Kernbestand von Eigentumsfreiheiten muss letztlich gesichert bleiben, wenn das Eigentum seinen Sinn behalten soll. "Eine allgemeine Regel, dass die Ab- oder Auszonung von Liegenschaften keine Entschädigungspflicht auslösen könne, hat somit in einer wirklichen Institutsgarantie keinen Platz", sagt Professor Simonius. Eine echte Eigentumsgarantie muss auch Ansprüche auf positive Leistungen des Staates einbeziehen, sofern der Staat ein Monopol auf solche Leistungen innehat.

Skeptisch äussert sich Professor Simonius zu den im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Instrumenten der Zwangsnutzung und der Mehrwertabschöpfung. Als Alternative führt der Basler Zivilrechtslehrer einen Planungswertausgleich in geographisch eng zusammenhängenden Räumen an.

Die 36 Seiten umfassende Publikation (Preis Fr. 6.--) enthält zum Thema einige Grundwahrheiten, die bis vor kurzem als allgemein anerkannt gelten konnten, ohne es heute noch zu sein. Zum Thema Raumplanung fügen sich eher unorthodox wirkende Gedankengänge an, die indessen in positivem Sinne als provokativ empfunden werden dürfen und uns davon bewahren könnten, in ein unfreiheitliches Planungsrecht hineinzuschlittern.

Zerplanung Bürokratie

Aushöhlung des Eigentums

**Das Raumplanungsgesetz
ist masslos**

**liefert uns
der Bürokratie aus
treibt die Preise hinauf**

Verfassungsauftrag überschritten
In den Kantonen bestehen Regional- und Ortsplanungen oder sind solche in Arbeit. Der Bund hat nach Verfassung einzig Grundsätze für die kantonale Planung aufzustellen. Aber das Raum-

**Deshalb am 13. Juni
Bundeseingriff**

Nein

planungsgesetz überschreitet diese Befugnis bei weitem. Unbekümmert um Fehlprognosen meinen die Bundesplaner, sie könnten vom Schreibtisch aus die Zukunft «machen».

Bürokratische Fussangeln

Ein Beispiel für Fussangeln ist Artikel 29, Absatz 3 des Gesetzes:

▪ Veränderungen, Erweiterungen und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, obwohl sie dem Zweck der Nutzungszone nicht oder nur teilweise entsprechen, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können ausnahmsweise auch neue Bauten und Anlagen bewilligt werden.

Wer «kann»? Nur die Planungsbürokratie. Es muss einer ein Akrobat sein, dass er nicht in den Fussangeln von Gesetz und Bürokratie hängen bleibt.

Wir brauchen zwar Regierungen, die planen, aber nicht Planer, die regieren

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Präsident: alt Nationalrat Julius Birrer, Willisau. Von den zahlreichen Mitgliedern seien genannt: Nationalrat Walter Augsburger, Hinterkappelen; alt Ständerat Karl Dobler, Appenzell; Nationalrat Otto Fischer, Bern; Nationalrat Otto Keller, Arbon.

Beschneidung des Siedlungsgebietes

Zum Siedlungsgebiet gehört nach Gesetz nur Land, das sich «eignet», bereits weitgehend überbaut ist, oder innert 20 bis 25 Jahren für eine «geordnete Besiedlung» benötigt und erschlossen wird. Mit diesem Arsenal von Bedingungen will der Staat zwangsweise das heutige Siedlungsgebiet beschneiden.

Nur etwa ein Fünftel der bisherigen Baulandreserven würde im Siedlungsgebiet verbleiben.

Vier Fünftel würden schlicht «ausgezont».

Schikanen im Landwirtschaftsgebiet

Im Landwirtschaftsgebiet könnte sogar eine blosser Änderung an einem bestehenden Wohnhaus einen Bedürfnisnachweis bedingen. Übermarchungen, die schon heute vorkommen, würden sich mehren. Beispiel: Ein Sohn darf auf dem Land neben dem Wohnhaus des Vaters kein zweites Wohnhaus erstellen, wenn der Vater, der ihm den Betrieb übergeben will, im bestehenden Haus bleiben möchte.

Noch eine Restriktion: Bauzone

Das Gesetz gäbe nicht etwa das Siedlungsgebiet zum Bauen frei. Gebaut werden dürfte nur in einer noch mehr verengerten Bauzone. Diese soll schon weitgehend überbaut sein oder binnen 10 bis 15 Jahren benötigt werden. Da fällt wieder unheimlich viel Bauland weg.

Bauen nur von Obrigkeit Gnaden

Gegen eine normale Baubewilligung ist nichts zu sagen. Damit will sich das Raumplanungsgesetz bezeichnenderweise nicht begnügen. Eine Baubewilligung würde nur für erschlossene Grundstücke erteilt. Ob das Land erschlossen werden darf, würden aber die Behörden entscheiden, selbst wenn der Bauherr die Erschliessung selber bezahlen würde. Lehnen die Behörden die Erschliessung ab, so ist es aus mit der Baubewilligung.

Es könnte überhaupt nur gebaut werden, wann und wo es den Planern passt.

Der Einzelne wäre rechtlos

Im Wenn und Aber des Gesetzes ertrinken die Rechte des Einzelnen. Die Staatsallmacht triumphiert.

Zu allem hinzu würde der Bund durch ein besonderes Gesetz «weitere materielle Grundsätze» erlassen und verfügen, wie viele Leute wo wohnen sollen. Solange dieses Gesetz nicht erlassen wäre, könnte der Bundesrat über unsere Köpfe hinweg «Leitlinien» erlassen.

Gesetz treibt Preise hinauf

Wer gegen noch höhere städtische Bodenpreise ist, muss das Gesetz ablehnen. Denn die Einschränkung des überbaubaren Gebietes reduziert künstlich das Angebot und treibt die städtischen Bodenpreise unrettbar hinauf.

Gesetz entwertet Landgebiete

Auf der andern Seite entwertet das Gesetz Liegenschaften ausserhalb des Stadtgebietes, indem es sie aus dem Siedlungsgebiet auszont. Es vernichtet bestehende Werte.

Planung ersetzt den Zufall durch Irrtum

So ziemlich alle wichtigen Planungsvoraussagen waren falsch, z. B. die Voraussage einer Bevölkerung von 10 Millionen. Mit den Raumplanungsprognosen geraten wir in den Sumpf. Seinerzeit sahen die Ämter nie genug Bauland und Bauten, jetzt wollen sie den Hahnen auf die andere Seite überdrehen.

Wir sind für Mass, nicht für die Masslosigkeit des Gesetzes

Kleine Leute geprellt

Heute bereits vorkommende Übertreibungen würden durch das Gesetz übersteigert. Beispiel: Im Fricktal kauften Bauinteressenten, auch kleine Angestellte, Bauland zu 20 bis 32 Fr. pro Quadratmeter. Über Nacht traf eine Bauverbotsverfügung ein – sechs Häuser waren schon gebaut, zwei halbfertige Häuser mussten wieder abgerissen werden, und das nicht mehr bebaubare Land ist als schlechter Landwirtschaftsboden nur 50 Rappen bis 1 Fr. wert.

Die Fortsetzung würde im Raumplanungsgesetz folgen

Deshalb am 13. Juni: Bunc

Enteignung schießt ins Kraut

Enteignung wäre z. B. gestattet, wenn die Planung «in ihrem wesentlichen Inhalt unmöglich oder übermässig erschwert» würde. Mit dieser schwammigen Bestimmung könnte die Enteignung ins Kraut schießen.

Enteignung ohne Entschädigung

Heute ist nicht nur die formelle Enteignung entschädigungspflichtig, sondern auch die materielle Enteignung, die eine normale Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt. Lesen wir, was das Gesetz in Artikel 48, Absatz 1 von der materiellen Enteignung übriglässt:

Enteignungsähnlich ist eine Massnahme, die für Grundstücke eine bestehende oder in naher Zukunft sehr wahrscheinliche Nutzung untersagt, verunmöglicht oder in besonders gewichtiger Weise erschwert, wenn die Grundstücke für diese Nutzung geeignet sind und der Eingriff entweder an sich als besonders schwerwiegend erscheint oder einzelne Eigentümer im Vergleich zu andern Eigentümern in ähnlichen Verhältnissen unverhältnismässig stark benachteiligt werden.

Zwar wäre ein dauerndes Bauverbot entschädigungspflichtig, jedoch nur für Grundstücke in der Bauzone, die schon erschlossen und ausserdem für Bebauung «geeignet» sind. Eine Zuteilung bisherigen Siedlungslandes zur Landwirtschaftszone wäre in aller Regel nicht zu entschädigen.

Keine richtige Eigentumsgarantie mehr

Nur der Form nach wäre das Eigentum noch gewährleistet, wogegen der Staat bestimmen würde, was der Eigentümer tun dürfe. Ein Bundesexperte hat einen neuen Verfassungsartikel vorgeschlagen, wonach der Bund den Erwerb von Grundeigentum von einem Bedürfnisnachweis abhängig machen würde. Das sagt genug über die vorhandenen Tendenzen. Sie laufen auf Verstaatlichung hinaus.

Mehrwertgeld entschwindet

Aus der Erschliessung von Bauland durch die öffentliche Hand entstehen Werte, die das Gesetz als «Mehrwerte» bei den Privaten abschöpfen will. Dieser Punkt ist höchst fragwürdig geregelt. Im übrigen ist die Hoffnung auf hohe Abschöpfungen für lange Zeit zu beerdigen, da mit dem Rückgang des Bauens auf noch unerschlossenem Land keine hohen Preise mehr gelöst werden können.

Eingefrorener Ausgleich für die Landwirtschaft

Die Abzweigung von Mehrwertgeld zugunsten der Landwirtschaft, als Ausgleich für die Belastung durch das Gesetz, gibt mangels grösserer Mehrwerte nichts her. Das Spezialgesetz über den Ausgleich, das der Landwirtschaft versprochen wurde, ist noch nicht beschlossen und hängt finanziell in der Luft.

Der Planungsbeton und die reine Luft

Wer hat die Betonklotz-Überbauung bewilligt und oft nach Kräften gefördert? Die Planungsämter! Jetzt soll angeblich die Planung die Landschaft und die «natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens» schützen. Die Befürworter des Gesetzes wollen die Siedlungen mehr konzentrieren. Aber das bringt den Bewohnern mitnichten reinere Luft!

Auch der Steuerzahler muss kräftig dran glauben

Planung kostet, und auch die Planungsämter arbeiten nicht um ein Vergelt's Gott. Nach dem Finanzplan des Bundes sollen bereits 1979 beim Bund die Aufwendungen für die Raumplanung rund 180 Mio. Franken betragen. Dazu kommen versteckte, unter andern Titeln verbuchte Ausgaben. Ausserdem hätten die erhöhten Bundessubventionen auch eine kräftige Erhöhung der kantonalen Subventionen zur Folge.

Das Nein hilft der Vernunft nach

Der Verwerfung des Gesetzes folgt ein Überbrückungserlass und dann jenes Gesetz, das die Bundesverfassung meint: Ein Gesetz, das sich auf Grundsätze beschränkt und die kantonale Tätigkeit koordiniert.

esplanungsgesetz Nein

13. Juni:

Bundesplanungsgesetz

Bundesplanungsgesetz

Bundesplanungsgesetz

Bundesplanungsgesetz

Bundesplanungsgesetz

Bundesplanungsgesetz



Nein
